



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Ministerin

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

17. Juni 2014

**Bericht der Landesregierung über mögliche Auswirkungen des EuGH-Urteils zu al-
tersdiskriminierender Bezahlung auf die Bezahlung von Beamtinnen und Beamten in
Schleswig-Holstein - Altersdiskriminierung im Besoldungsrecht
Verkündung der EuGH Entscheidung am 19. Juni 2014**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 39. Finanzausschusssitzung vom 23. Mai 2013 hatte der Finanzstaatssekretär Herr Losse-Müller von den möglichen Auswirkungen des EuGH-Urteils berichtet. Insbesondere wies er darauf hin, dass je nach Ausgang des Verfahrens vor dem EuGH für das Land im ungünstigsten Fall jährliche Mehrkosten in Höhe von 115 Mio € entstehen, falls nur eine Bezahlung aus der letzten Dienstaltersstufe beziehungsweise Erfahrungsstufe europarechtskonform sei.

Auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Berlin zu den Bund und das Land Berlin betreffenden Rechtsstreitverfahren wird nunmehr der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 19.06.2014 entscheiden. Entsprechend dem Schlussantrag des Generalanwaltes - ein Mitglied des Europäischen Gerichtshofes - ist zu erwarten, dass es europarechtswidrig ist, wenn sich die Besoldung nach dem Lebensalter bemisst.

Nach dem Bundesbesoldungsgesetz -Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein- in der bis zum 28.02.2012 geltenden Fassung hing die Ersteinstufung in eine Besoldungsstufe von dem sog. „Besoldungsdienstalter“ ab. Wie bereits beim Bund und einigen anderen Ländern geregelt, erfolgte zum 01.03.2012 auch für die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein die Umstellung auf Erfahrungszeiten; damit zählt für das Stufensystem in den Besoldungsordnungen A und teilweise R bereits seit dem 01.03.2012 nicht mehr das Lebensalter, sondern die Erfahrung. Maßgeblich für die Besoldungshöhe ist seitdem also nicht mehr das Besoldungsdienstalter, sondern die absolvierte Dienstzeit, wobei bestimmte vor der Einstellung erworbene Erfahrungszeiten berücksichtigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass dieses neue Erfahrungsstufensystem wie auch im Tarifbereich den europarechtlichen Ansprüchen genügt.

Kritisch ist dagegen die Überleitungsregelung für sog. Bestandsbeamte, die am 01.03.2012 bereits unter das schleswig-holsteinische Landesrecht fielen. Diese sicherte einen umfassenden Besitzstand, änderte aber an den bis dahin geltenden Stufenzuordnungen nichts. Es ist zu erwarten, dass das Gericht die Auffassung vertreten wird, die Überleitungsregelung des alten BDA-Systems in das neue Erfahrungsstufensystem perpetuiere die bis dahin festzustellende Altersdiskriminierung und enthalte damit weitere Diskriminierungsstatbestände. Damit wäre die Überleitungsregelung europarechtswidrig.

Die nun unmittelbar bevorstehende Entscheidung des EuGH ergeht zwar zu den Regelungen des Bundes und des Landes Berlin, so dass sich für Schleswig-Holstein zunächst keine unmittelbare Bindungswirkung ergibt. Da die Überleitungsregelungen jedoch denen in Schleswig-Holstein im Wesentlichen entsprechen, werden Folgerungen für Schleswig-Holstein zu ziehen sein, insbesondere muss geprüft werden, wie eine geeignete Regelung in Schleswig-Holstein aussehen könnte.

Das Urteil ist zunächst inhaltlich zu bewerten und in diesem Zusammenhang ist sorgfältig zu prüfen, ob Schleswig-Holstein an dem bestehenden Besoldungsgesetz Änderungen vornehmen muss. Sollte das der Fall sein, wird ein Änderungsgesetz zügig auf den Weg gebracht werden. Wieweit die Regelung zurückreicht, muss ebenfalls noch geprüft werden. Da diese Problematik neben dem Bund auch alle Bundesländer betrifft, wird es auf Bund/Länderebene voraussichtlich eine Abstimmung geben. Wenn das Gericht einen Korridor im Rahmen der Gestaltung zulässt, wird die Landesregierung diesen auch nutzen. Vor Inkrafttreten einer Neuregelung muss ggf. auch abgewartet werden, wie das Bundesverwaltungsgericht in Ansehung der Rechtsprechung des EuGH über entsprechende Vorlagen anderer nationaler Gerichte entscheiden wird.

Hinsichtlich der Kosten kommt es darauf an, wie eine Regelung aussehen wird. Wenn der EuGH einen Gestaltungsspielraum zulässt, muss nach einer ersten Einschätzung von jährlichen Kosten in Höhe eines niedrigen zweistelligen Millionenbereichs ausgegangen werden. Die grobe Kostenabschätzung führt zu einem Ergebnis in Höhe von 15 Mio. p.a. . Denkbar wäre, dass die Beamten, die sich gemessen am neuen Erfahrungsstufenrecht in einer zu niedrigen Stufe befinden, nunmehr eine höhere Stufe erhalten und diejenigen, die zu gut eingestuft sind, vorübergehend im weiteren Stufenaufstieg angehalten werden. Ausgangspunkt für die vorläufige Kostenschätzung bilden Musterfälle für die einzelnen Laufbahnen. Für die Musterfälle im gehobenen und höheren Dienst ergeben sich voraussichtlich geringe Verschiebungen; tendenziell sind Verbesserungen beim mittleren Dienst zu erwarten. Das bisherige worst case Szenario - davon ausgehend, dass alle Beamtinnen

und Beamte sofort aus der letzten Stufe besoldet werden müssen - mit dem fiskalischen Risiko in Höhe von 115,4 Mio. p.a. - wird auf Grund der bisherigen Stellungnahmen der Europäischen Kommission und des Generalanwaltes nicht erwartet.

Vordergründig sind die Beamtinnen und Beamten betroffen, die sich noch nicht in der Endstufe befinden. Auch die Beamten, die nach dem 28.02.2012 eingestellt worden sind, sind nicht einzubeziehen, da die Regelung über das Erfahrungsstufensystem ab dem 01.03.2012 als diskriminierungsfrei erachtet wird. Daraus ergeben sich zunächst ca. 28.000 Fälle, in denen die Erfahrungsstufe zu überprüfen ist. Die voraussichtliche gesetzliche Regelung wird vor allen Dingen die Personaldienststellen sowie das Finanzverwaltungsamt belasten. Jeder einzelne Personalfall muss überprüft und ggf. die Erfahrungsstufe mit Bescheid korrigiert werden.

Es ist beabsichtigt, den Mitarbeitern des Landes Schleswig-Holstein Hinweise zur Wahrung ihrer Rechte im 3. Quartal und damit rechtzeitig vor Jahresende zu geben. Soweit Widersprüche und Klagen anhängig sind, wird insbesondere geprüft, ob die Möglichkeit besteht, diese Verfahren ohne gerichtliche Urteile beenden zu können.

Im Weiteren ist vorgesehen, eine Pressemitteilung zu dem Thema heraus zu geben sowie das Gespräch mit den Gewerkschaften zu suchen, um sie über das weitere Prozedere zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold